

## **Stellungnahme**

**des DGB Bezirk Nordrhein-Westfalen und  
der GEW Landesverband Nordrhein-Westfalen**

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) gemäß § 77 SchulG**

Düsseldorf, 28.02.2014

## **I Allgemein**

DGB und GEW stellen fest, dass der vorliegende Entwurf einer neuen AO-SF in vielen Teilen die Regelungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes umsetzt. Dennoch gilt unsere Kritik, die wir am 9. Schulrechtsänderungsgesetz in unserer Stellungnahme formuliert hatten, auch hier. Aus Sicht von DGB und GEW greifen sowohl das Gesetz als auch der vorliegende Entwurf zur AO-SF für die Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems zu kurz und es wird deutlich, dass die Ressourcen für die Umsetzung der Inklusion nicht ausreichen.

### **Inklusives Bildungssystem**

DGB und GEW kritisieren, dass auch hier, wie im Gesetz, lediglich der Anforderung der VN-Konvention nachgekommen wird, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Unterricht der allgemeinen Schule schrittweise zu ermöglichen. Zur Umsetzung der Inklusion ist auch der vorliegende Entwurf der AO-SF nicht ausreichend.

### **Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf**

DGB und GEW vermissen im Entwurf weitere Regelungen, die durch das Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetz hier vorgenommen werden müssten. Das Schulgesetz geht davon aus, dass es in Zukunft Kinder geben wird, die eine sonderpädagogische Unterstützung ohne eine förmliche Feststellung nach § 13 AO-SF erhalten. Im Bereich LES soll das zur Regel werden. Insbesondere trifft das Kinder, die im Bereich LES in der Eingangsstufe der Grundschule und dann weiter aufbauend auch in den Schulen der Sekundarstufe I unterrichtet werden. Für diese Schülergruppe fehlt in der Neufassung der AO-SF jegliche Aussage zur Diagnose, zur Förderung, zur Leistungsbewertung und zur Zeugniserstellung. DGB und GEW können nicht erkennen, dass dies an anderer Stelle, zum Beispiel in den Ausbildungsordnungen der Allgemeinen Schulen, geregelt ist oder kurzfristig geregelt werden soll. Auch in der Begründung zur AO-SF findet sich dazu kein Hinweis. Es entsteht der Eindruck, dass die Notwendigkeit der sonderpädagogischen Unterstützung einschließlich der o. g. Aspekte für diese Schülerinnen und Schüler nicht mehr anerkannt werden soll.

### **Prävention**

Das Gleiche gilt für die präventive Arbeit zur Vermeidung einer sonderpädagogischen Unterstützung. DGB und GEW haben die Prävention als einen unverzichtbaren Teil einer inklusiven Bildung in ihrer Stellungnahme zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz hervorgehoben. Wir kritisieren, dass sich in dem vorgelegten Entwurf der AO-SF keine Regelungen dazu finden. Wir haben auch Aussagen für die Kinder erwartet, die in Schulen eingeschult werden, an denen keine Lehrkraft für Sonderpädagogik arbeitet. Bei fehlendem

Elternantrag erhalten diese Kinder - besonders in der Schuleingangsphase - evtl. 3 Jahre lang nicht die erforderliche frühe sonderpädagogische Unterstützung.

### **Erhöhter Förderbedarf**

Daneben bleibt vollkommen unregelt, mit welchem Verfahren die untere Schulaufsicht die Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf erfassen und diesem mit Lehrkräften für Sonderpädagogik entsprechen soll. Der Hinweis auf die Erstellung eines Förderplans in § 16 Abs. 6 und § 20 Abs. 7 reicht dafür aus unserer Sicht nicht aus.

### **Fachzentren für Inklusion**

DGB und GEW halten eine Unterstützung der allgemeinen Schulen durch Fachzentren für Inklusion für dringend notwendig. Wir hatten dies bereits in unserer Stellungnahme zum 9. SchräG eingefordert. Wir vermissen, dass eine solche Unterstützung nicht einmal in der Begründung des vorliegenden Entwurfs erwähnt wird, so dass wir befürchten, dass die notwendige sonderpädagogische Unterstützung durch Fachzentren zum neuen Schuljahr nicht zur Verfügung stehen werden.

### **Intensivpädagogische Förderung**

Nach Auffassung von DGB und GEW fehlt eine Umsetzungsregelungen für „intensivpädagogische Förderung schwerstbehinderter Schülerinnen und Schüler“ und „für die Aufnahme und die Förderung von Schülerinnen und Schüler in einem schulischen Lernort gem. § 132 Abs. 3 Schulgesetz“. Hier sind aus unserer Sicht Neuregelungen unumgänglich, da einerseits im Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung die Individualzuweisung einer Förderressource entfällt und andererseits der schulische Lernort gem. § 132 Schulgesetz eine völlig neue schulische Organisation erforderlich macht.

### **Entscheidungskompetenz der Schulen**

Grundsätzlich nehmen DGB und GEW bei der vorgelegten Neufassung der AO-SF wahr, dass sehr viel Wert auf Regelungen gelegt wurde, die eine hohe Kontrolle über kostenverursachende Entscheidungen ermöglichen. Die Entscheidungskompetenz der Schulen wird an vielen Stellen des Entwurfs eingeschränkt.

### **Qualität der sonderpädagogischen Förderung und Ressourcen**

Für DGB und GEW steht außer Frage, dass die Zielsetzung der Überarbeitung der Ausbildungsordnung für sonderpädagogische Förderung weiterhin den Grundsatz verfolgen muss, den Anspruch einer Schülerin oder eines Schülers mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf auf einem hohen pädagogischen Qualitätsniveau sicherzustellen. Wir haben Zweifel daran, dass der vorliegende Entwurf dies

durchgehend garantiert. Schon jetzt lässt sich erkennen, dass bei der Umsetzung der Inklusion die dazu notwendigen Ressourcen nicht ausreichen.

### **EntschlieÙung zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz**

DGB und GEW erwarten in diesem Zusammenhang, dass die Vorgaben des Landtags zur Qualität und zu den Ressourcen der Inklusion bei der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes angemessen berücksichtigt werden.

## **II Im Einzelnen**

### **Zu § 8 Abs. 1 Satz 4**

DGB und GEW schlagen folgende Ergänzung nach Satz 4 vor:

„Für die Förderschulen soll die Möglichkeit erhalten bleiben, eine Eingangsklasse vor der Schuleingangsphase bilden zu können.“

### **Zu §10 Abs. 1:**

Die Eltern stellen an die Schulaufsichtsbehörde einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach AO-SF. Es fehlt jedoch der Hinweis, dass die Schulaufsicht dieses Verfahren dann auch eröffnen muss. Dies ist in der Vergangenheit oft nicht geschehen. Nur so kann aber der Elternwille ernst genommen werden. Die Schulaufsichtsbehörde darf nicht nach Aktenlage ohne Kenntnis einer entsprechenden Diagnose die Eröffnung des Verfahrens ablehnen.

### **Zu §10 Abs. 1:**

DGB und GEW plädieren dafür, die alte Formulierung des § 11 Abs. 1 (b) beizubehalten oder sie in §10 Abs. 1 zu übernehmen.

Begründung:

Die Streichung der Antragsstellung durch die Schule ist nicht sinnvoll. Sonderpädagogische Unterstützung ist keine Etikettierung sondern notwendige individuelle Förderung.

### **Zu §11 Abs. 1:**

DGB und GEW schlagen eine neue Formulierung statt „in Ausnahmefällen“ vor: „Die allgemeine Schule kann den Antrag ... unter Angabe der wesentlichen Gründe stellen...“

Begründung:

Das Antragsrecht der Schule sollte nicht der Ausnahmefall sondern die Regel sein, wenn wesentliche Gründe vorliegen.

**Zu §11 Abs. 1, 1.:**

Da die Schulen keine unbegründeten Anträge stellen, lehnen wir eine ‚verordnete‘ Einschränkung ihrer Möglichkeiten zur Antragsstellung ab.

**Zu §11 Abs. 1, 3. neu:**

Hier sollte ein neuer Punkt 3. eingefügt werden: „3. Wenn ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vermutet wird und an der Schule keine sonderpädagogische Förderung eingerichtet wurde.“

Begründung:

Dieser Sachverhalt wird in der Begründung auf Seite 7 beschrieben, wurde aber in den Entwurf nicht aufgenommen.

Zit.: *„Die Grundschulen werden dabei durch Stellenzuweisungen aus dem Stellenbudget unterstützt. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, kann die Schule auch während der Schuleingangsphase einen Antrag auf Eröffnung eines Feststellungsverfahrens stellen.“*

**Zu §11 Abs. 3:**

DGB und GEW kritisieren die Einschränkungen unter Abs. 3. Sie stellen eine Gängelung der Lehrkräfte dar, die auf Grundlage ihrer Erfahrung und Beobachtung eine andere Erkenntnis zum Förderbedarf haben. Die Hürde zur Einleitung eines Verfahrens seitens der Schule ist zu hoch. Dies ist nicht nachvollziehbar, da es sich um ein ergebnisoffenes Verfahren handelt und die Schulaufsicht entscheidet.

**Zu §11 Abs. 3, Satz 1:**

DGB und GEW schlagen hier die Streichung vor: „nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.“

Begründung:

Die Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Schule muss auch nach dem Ende der Klasse 6 der SI und auch in der SII möglich sein.

**Zu §11 Abs. 4:**

DGB und GEW schlagen vor, Abs. 4 durch folgende Formulierung zu ersetzen: „Nach Abschluss der Klasse 6 ist ein Verfahren nur noch in Ausnahmefällen durchzuführen.“

**Zu § 12 Abs. 3:**

Satz 1 soll ersetzt werden durch: „Die Schulaufsichtsbehörde veranlasst vor Abschluss des Gutachtens eine schulärztliche Untersuchung durch die untere Gesundheitsbehörde.“

Begründung:

Eine schulärztliche Untersuchung sollte weiterhin bei jedem Feststellungsverfahren durchgeführt werden, da Sonderpädagogen als pädagogische Gutachter keine medizinische Begutachtung und Diagnostik vornehmen dürfen.

**Zu §12 Abs. 7:**

Wie bisher erhalten die Eltern nur Einsicht in das Gutachten. GEW und DGB gehen davon aus, dass die Eltern ein Recht darauf haben, ein Gutachten, das über ihr Kind erstellt wurde, auch als Kopie zu erhalten. Nur so sind Gespräche zwischen Gutachterin bzw. Gutachtern und Eltern auf Augenhöhe möglich.

**Zu §13 Abs. 6:**

DGB und GEW schlagen vor, die Worte „Sonderpädagogische Förderung“ zu ersetzen durch:

„Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“

Begründung:

Die neue Begrifflichkeit sollte durchgängig angewandt werden.

**Zu §13 Abs. 6:**

Wir schlagen nach letztem Satz folgende Ergänzung vor: „Dazu gehören auch die zu erstellenden Förderpläne nach § 20 Abs.7.“

**Zu §14 Abs.1:**

GEW und DGB begrüßen die Möglichkeit einer „intensivpädagogischen Förderung“. Erstmals wird hier von der intensivpädagogischen Förderung gesprochen. Es fehlt aber eine Beschreibung, was darunter zu verstehen ist, an welchem Orte diese stattfinden und von welchem Personal sie geleistet werden soll. Aus Sicht von DGB und GEW muss die Bereitstellung zusätzlicher Stellen gewährleistet werden.

**Zu § 14 Abs. 3:**

Wir schlagen Streichung Abs.3 vor:

Begründung:

Die neu eingeführte „Kontrolle“ der unteren Schulaufsicht durch die obere Schulaufsichtsbehörde in der Feststellung des Bedarfs an intensivpädagogischer Förderung erscheint aus unserer Sicht als Versuch, die Fallzahlen möglichst niedrig zu halten. Dieses ist unangemessen mit Blick auf die besonderen Herausforderungen der intensivpädagogischen Betreuung für die betroffenen Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte. Eine Verschlechterung der Unterrichtsversorgung für die betroffene Personengruppe ist abzulehnen

**Zu §15 Abs. 1, Satz 1**

Wir schlagen vor, diesen Satz zu ersetzen durch: „Die Schulaufsichtsbehörde schlägt den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule der von den Eltern gewählten Schulform vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist.“

**Zu § 15, Abs. 1, Satz 2:**

Wir schlagen Streichung vor: „Bei zielgleicher Förderung ist es eine Schule der von den Eltern gewählten Schulform.“

Begründung:

DGB und GEW fordern die Streichung von Satz 2, weil bei Schulen, die mehr Anmeldungen als Plätze haben, keine Benachteiligung der anderen Schülerinnen und Schüler erfolgen darf.

**Zu § 15, Abs. 1 Satz 3:**

Die Kritik von DGB und GEW zu §20 Abs. 4 SchulG bleibt bestehen.

**Zu §15 Abs.2, Satz 2:**

Unser Vorschlag ist Streichung von Abs. 2 Satz 2.

Begründung:

Die Regelung an dieser Stelle ist überflüssig, weil dies bereits in §13 geregelt werden soll.

**Zu § 16 Abs. 6**

Förderpläne sind schulinterne Festlegungen zur schulischen Förderung und Grundlage für Gespräche mit den Eltern. Sie werden bisher nicht an die Eltern ausgegeben. Mit der vorgeschlagenen Regelung erhalten die Förderpläne ein ganz anderes Ziel. Dies lehnen DGB und GEW ab.

Begründung:

Diese Regelung betrifft nur Kinder mit den Förderschwerpunkten ESE und Sprache, bei allen anderen Kindern muss am Ende der Klasse 4 der Förderbedarf festgestellt worden sein. Wenn die Kinder sonderpädagogisch gefördert wurden, dann sollte dies auch im Zeugnis vermerkt werden. Dafür müsste nur die Formulierung in der Anlage zur AO-GS entsprechend geändert werden.

Weil nach dem Schulgesetz auch außerschulische Aktivitäten ins Zeugnis aufgenommen werden können, ist es nicht nachvollziehbar, dass wichtige Bemerkungen zum schulischen Bildungsgang nicht im Zeugnis vermerkt werden sollen.

**Zu § 18 Abs. 1:**

Hier muss nicht nur der Übergang im Fall des Schulwechsels sondern auch der Übergang in die Oberstufe mit aufgenommen werden. Wichtig ist dies bei zielgleicher Förderung.

**Zu § 19:**

Der Wegfall der „20 Schulbesuchswochen“ als zeitliches Limit für ein AO-SF Verfahren bei Kindern mit Migrationshintergrund wird von DGB und GEW ausdrücklich begrüßt.

**Zu § 20 Abs. 3:**

Wir schlagen vor, folgende Formulierung zu streichen: „sofern dies aufgrund der Vorschriften für die Klassenbildung erforderlich und pädagogisch geboten ist.“

Begründung:

Die pädagogische Sinnhaftigkeit ist wissenschaftlich unstrittig.

**Zu § 20 Abs. 6:**

Das muss unserer Ansicht nach auch für die Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gelten, für die der Bedarf nicht nach § 13 AO-SF festgestellt wird.

**Zu § 27 Abs. 4:**

Schon im Schulgesetz ist der „andere Lernort“ nicht klar definiert. Die Regelung in der AO-SF bringt nicht die erwartete Klarheit. Hier besteht aus Sicht von DGB und GEW Nachbesserungsbedarf.

**Zu § 27 Abs. 4:**

Die zeitliche Befristung dieser Maßnahmen ist zu begrüßen. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag obliegt den Schulen des Landes. Eine Maßnahme an einem anderen Lernort kann nur vorübergehender Natur sein, um den anschließenden Schulbesuch wieder zu ermöglichen und ein Ruhen der Schulpflicht zu vermeiden.

**Zu § 27 Abs. 4, Satz 3:**

Statt: „Über jede weitere“ schlagen wir die Formulierung vor: „Über eine weitere“

**Zu § 27 Abs. 6:**

Wir schlagen Einfügen am Ende von Abs. 6 vor: „Dabei arbeiten im Rahmen einer institutionellen Zusammenarbeit die Lehrkräfte der verschiedenen Systeme eng zusammen, bis hin zu einer begleiteten Rückkehr.“



**Zu § 34:**

Hier fehlt eine Vorschrift, wie mit den zieldifferent lernenden Schülerinnen und Schüler, die mit Abschluss der SI ihre zehnjährige Schulpflicht nicht erfüllt haben, umgegangen werden soll. Diesen Schülerinnen und Schüler fehlen am Ende der SI ein Schuljahr bzw. im Gymnasium (G8) zwei Schuljahre.

**Zu § 41:**

Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen haben oft einen sehr speziellen und intensiven sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Sie einem Schwerpunkt nach §1 Abs. 4 zuzuordnen, wird diesem Bedarf nicht gerecht. Vor allem die Unterstützung im Rahmen des Stellenbudgets für Kinder mit Förderbedarf im Bereich LES ist unserer Ansicht nach völlig unzureichend.